

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Enspel für das Jahr 2024
Vorlage: VO/2024/0032

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Enspel für das Jahr 2024 wird wie folgt beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	523.590,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	726.060,00 €
Der Jahresfehlbetrag auf	-202.470,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-160.050,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.490,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	76.950,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.460,00 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	211.510,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

§ 3 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	<u>590 v.H.</u>
Grundsteuer B auf	<u>590 v.H.</u>
Gewerbsteuer auf	<u>400 v.H.</u>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	<u>35,00 €</u>
für den zweiten Hund	<u>60,00 €</u>
für jeden weiteren Hund	<u>75,00 €</u>
für den ersten gefährlichen Hund	<u>260,00 €</u>
für den zweiten gefährlichen Hund	<u>380,00 €</u>
für jeden weiteren gefährlichen Hund	<u>520,00 €</u>

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug	<u>2.038.114,87 €</u>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	<u>1.766.914,87 €</u>
und zum 31.12.2024	<u>1.564.444,87 €</u>

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.500,00 € überschritten sind.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0